

XXII. Handel

i

Vorbemerkung

Einzelhandelsumsatz

Gesamter Warenverkauf an Letztverbraucher. Dazu gehört auch der Verkauf von Speisen und Getränken in Gaststätten — und in Handwerksbetrieben auch der Verkauf eigener Erzeugnisse an Letztverbraucher.

Nicht als Einzelhandelsumsatz rechnet der Verkauf von Waren in größeren Mengen an Großverbraucher (hauptsächlich Gemeinschaftsverpflegung — zum Beispiel Werkküchen, Krankenhäuser, Ferienheime) und ihre Weitergabe an Letzt Verbraucher sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden.

Bis 1953 wurde in den Einzelhandelsumsatz mit einbezogen die Abgabe von zugeteiltem verbilligtem Werkküchenessen (zusätzliche Verpflegung ohne Anrechnung auf Lebensmittelkarten). Erst ab 1954 ist einbezogen der Verkauf von Konsumgütern an Letztverbraucher durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Ab 1954 werden in den Einzelhandelsumsatz nicht mehr einbezogen die Erzeugerumsätze auf Bauernmärkten.

Verkaufsstellen

Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und sonstiger ambulanter Handel, Betriebsverkaufsstellen, Gaststätten sowie Kantinen und Werkküchen, die über das zugeteilte verbilligte Werkessen hinaus Waren an Letzt Verbraucher verkaufen, weiterhin nichtlandwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die Einzelhandelsumsätze tätigen. Ausgenommen sind die nur zeitweise eingerichteten Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und die Stände auf Bauernmärkten.

Bis einschließlich 1954 sind mit einbezogen auch jene Werkküchen, die nur zugeteiltes verbilligtes Werkessen abgeben. Erst ab 1954 sind einbezogen die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Sonstige gesellschaftliche Betriebe

Dazu gehören unter anderem: Postzeitungsvertrieb, Volksbuchhandel, staatliche Apotheken, Werkküchen volkseigener Betriebe, Betriebe gesellschaftlicher Organisationen (zum Beispiel Ferienheime der Gewerkschaften, Kulturhäuser), Handwerksgenossenschaften und die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Branchengruppe

Zusammenfassung ähnlicher bzw. gleichgearteter Geschäftszweige (Branchen), deren Warensortiment sich entsprechend den Kaufgewohnheiten der Bevölkerung zusammensetzt.

Warengruppe

Zusammenfassung von ähnlichen, gleichartigen oder dem gleichen Zweck dienenden Waren. Die Warengruppen sind zu 5 oder zu 2 Warenhauptgruppen zusammengefaßt.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Bruttolohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X. und XII.

In der Planabrechnung wurden 1957 Änderungen in der Zuordnung der Beschäftigten vorgenommen. Für die Tabellen 18 und 19 ergeben sich daraus folgende Hinweise:

Im Groß- und Einzelhandel

Beschäftigte in der Berufsausbildung einschließlich der Lehrlinge sind nicht mehr dem Personal im Handelsbereich, sondern dem Sonstigen Personal zugeordnet.

Im Großhandel

Das Verkaufspersonal ist aus dem Sonstigen Handelspersonal herausgelöst und dem Lager- und Transportpersonal zugeordnet. Der verbleibende Teil des Sonstigen Handelspersonals ist mit dem Verwaltungspersonal zur Beschäftigtengruppe „Stellenplanpflichtiges Handelspersonal“ vereinigt worden.

Im Einzelhandel

Beschäftigte im Dienstleistungsbereich sind in die Gesamtbeschäftigten mit einbezogen worden.

Die Angaben im Statistischen Jahrbuch 1957 für das Jahr 1956 wurden entsprechend der neuen Zuordnung umgruppiert.

Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sind nicht Bestandteil der Bruttolohnsumme. Demzufolge sind die Prämien, die im Jahre 1956 auf Grund der damaligen Prämienverordnung gezahlt worden sind, für das Jahr 1956 aus den Angaben im Statistischen Jahrbuch 1957 abgesetzt worden.

Prämien auf Grund der Prämienvereinbarung vom 1. Oktober 1956 (Umsatzbeteiligung) sind in der Bruttolohnsumme enthalten.